



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Dezember 1960

Teil II Nr.154

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —	1125
15.12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk —	1128
10. 12.66	Preisverordnung Nr. 3000/14. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder)	1130
10.12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/16. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisverordnungen)	1145
10.12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/17. Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung)	1154

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1960

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,

wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S.711)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften sowie die privaten Handwerksbetriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe des Bauhandwerks, die als Nebenproduktion Lieferungen und Leistungen des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks durchführen.

(3) Diese Anordnung gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse an die Handwerksbetriebe gemäß Absätzen 1 und 2 liefern.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 haben

- für Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen - (GBl. II S.1006)
- für Erzeugnisse und Leistungen, für die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Betriebe der Landwirtschaft
- für Lieferungen von Erzeugnissen an den Baumaterialien-Einzelhandel